

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

| Stadtamt | Stellungnahme-Nr. | Datum |
|---|-------------------|------------|
| FB 02 | S0025/05 | 16.03.2005 |
| zum/zur | | |
| A0147/04 | | |
| Bezeichnung | | |
| Dienstgeheimnisse | | |
| Verteiler | | |
| Der Oberbürgermeister | 22.03.2005 | |
| Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten | 21.04.2005 | |
| Stadtrat | 12.05.2005 | |

Stellungnahme zum Antrag 0147/04 der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen v. 24.09.2004

Kurztitel: Dienstgeheimnisse

Die nachfolgende Stellungnahme soll einen allgemeinen Orientierungsrahmen aufzeigen und den Aufsichtsräten in den städtischen Eigengesellschaften und Gesellschaften mit städtischer Beteiligung Unterstützung in der Frage des Umgangs mit Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und der damit im Zusammenhang stehenden Verschwiegenheitspflicht bieten.

1. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse

Geschäfts- und Betriebsgeheimnis sind feste Rechtsbegriffe. Darunter fallen alle Tatsachen, die im Zusammenhang mit einem konkreten Geschäftsbetrieb stehen, nur einem begrenzten Personenkreis bekannt, nicht offenkundig und nach dem Willen der Geschäftsführung (z.B. einer städtischen Eigengesellschaft) geheimgehalten werden sollen (berechtigtes Interesse unterstellt). Dabei beziehen sich die Geschäftsgeheimnisse insbesondere auf wirtschaftliche und die Betriebsgeheimnisse mehr auf technische Angelegenheiten.

Die nachfolgend erfolgte Bestimmung der Bandbreite der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse in den Eigengesellschaften der Landeshauptstadt erfolgte auf der Grundlage von Zuarbeiten der Eigengesellschaften, Plausibilitätsüberlegungen und vorgenannter Begriffsdefinition:

Geschäftsgeheimnisse:

- Warenbezugsquellen
- Verkaufsstrategien
- Absatz- und Werbemethoden
- Kundendaten
- Preiskalkulation
- Preislisten
- Angebotsunterlagen bei Ausschreibungen
- Organisationsstruktur
- Miet- und Pachtverträge
- Kreditwürdigkeit
- Interne Konzeptionen

- Prüfberichte
- Statistiken
- Absatzmärkte
- Vertragswesen
- Mitarbeiterinterna

Betriebsgeheimnisse:

- Technisches Know-How
- Technischer Betriebsablauf
- spezielle Computersoftware
- Beschaffungslogistik
- Konstruktionsunterlagen
- Patente
- Sicherheitsvorkehrungen (z.B. Schließsysteme)

Aus der Definition und der Natur der Gegenstände, die der Geheimhaltung bedürfen, ergibt sich, dass die Festsetzung der Unternehmensgeheimnisse Angelegenheit der Geschäftsführung ist. Die angedachte Festsetzung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse durch den Stadtrat ist vor diesem Hintergrund rechtlich nicht möglich. Nach § 90 Abs. 3 AktG hat aber der Aufsichtsrat die Möglichkeit vom Vorstand (hier: Geschäftsführung) u.a. einen Bericht über die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Gesellschaft zu verlangen.

2. Verschwiegenheit

Grundsätzlich sind alle von der Geschäftsführung festgesetzten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von allen Personen, die davon Kenntnis haben, geheimzuhalten. Dieser Verschwiegenheitspflicht unterliegen damit einerseits die Organvertreter der Gesellschaft (u.a. die Aufsichtsratsmitglieder) und andererseits die Mitarbeiter der jeweiligen Gesellschaften.

a) Mitarbeiter

Bezüglich der Verschwiegenheitspflicht der Mitarbeiter (Arbeitnehmer) ist festzustellen, dass der einzelne Arbeitnehmer automatisch mit Abschluss eines Arbeitsvertrages die Rechte des Arbeitgebers angemessen zu wahren hat (sogenannte immanente „Treuepflicht“). Dazu gehört auch, dass er über ihm zur Kenntnis gelangte Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zur Verschwiegenheit verpflichtet ist. Aus den Zuarbeiten der Eigengesellschaften ist ersichtlich, dass es in vielen Gesellschaften darüber hinaus gängige Praxis ist, in den Arbeitsverträgen mit den Arbeitnehmern explizite Regelungen hinsichtlich der Geheimhaltungs- und Verschwiegenheitspflicht über betriebliche Angelegenheiten der Gesellschaft zu verankern.

b) Organvertreter

Hinsichtlich der Verschwiegenheitspflicht der Aufsichtsratsmitglieder ist § 116 AktG einschlägig:

„Für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder gilt § 93 AktG über die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder sinngemäß“.

In § 93 Abs. 1 heißt es:

„Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Vorstand (hier: Aufsichtsrat) bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.“

Kriterium für die Geheimhaltungsbedürftigkeit ist das Unternehmensinteresse, welches verlangt, dass Geheimnisse und vertrauliche Angaben nicht in unbefugte Hände gelangen. Die Überwachungsaufgabe ist nur dann wirkungsvoll wahrzunehmen, wenn über die Probleme und Planungen des Unternehmens im Aufsichtsrat offen und ehrlich berichtet und diskutiert wird. Die AR-Mitglieder müssen sich darauf verlassen können, dass geheime und vertrauliche Informationen nicht an Dritte weitergegeben werden.

Die Forderung, dass sich jedes AR-Mitglied gleichgültig, von wem es gewählt oder entsandt wurde, bei der Ausübung seines Amtes ausschließlich vom Interesse des Unternehmens leiten zu lassen hat, kann bei Vertretern die von einer Gebietskörperschaft in den AR entsandt worden, zu Konflikten führen. Der Gesetzgeber hat in Kauf genommen, dass solche Interessenkonflikte bestehen.

Im Aktiengesetz ist daher für diese AR-Mitglieder eine Ausnahme für die nach § 116 i.V.m. § 93 Abs. 1 AktG bestehende Verschwiegenheitspflicht geregelt worden. Nach § 394 AktG sind diese AR-Mitglieder zur Weitergabe geheimer Informationen befugt, soweit dies zur Erfüllung ihrer Berichtspflicht gegenüber der Gebietskörperschaft notwendig ist. Aus § 395 AktG ist abzuleiten, dass ein AR-Mitglied, wenn es vertrauliche Informationen weitergibt, sicherzustellen hat, dass der Kreis der Eingeweihten nicht unverhältnismäßig erweitert wird. Generell gilt, für alle Fälle der zulässigen Weitergabe vertraulicher Informationen, dass sie nur in der für das Unternehmen schonendsten Form erfolgen darf. Eine direkte Berichterstattung vor der Gemeindevertretung in öffentlicher Sitzung oder eine Zuleitung dieser Berichte an diese kann daher nicht nur nicht geboten, sondern mit der in § 395 AktG geforderten wirksamen körperschaftsinternen Geheimhaltung nicht vereinbar sein. Vor diesem Hintergrund scheint es ratsam, dass das AR-Mitglied im Zweifel Berichte in nichtöffentlicher Sitzung vorträgt bzw. sich vor einer Berichterstattung zunächst an den Oberbürgermeister als gesetzlichen Vertreter der Gemeinde bzw. an die von ihm mit der Beteiligungsverwaltung beauftragten Personen wendet.

Über den Berichtsadressaten in nichtöffentlicher Sitzung entscheidet die Gemeinde im Rahmen ihres Organisationsrechtes. Eine derartige Regelung enthält die Hauptsatzung in § 8 Abs. 5, danach ist der Verwaltungsausschuss für die Beratung von besonderen Beteiligungsangelegenheiten zuständig.